

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bergner (FDP)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

## **Schutzkonzept für Thüringen**

Angesichts der Bilder aus der Ukraine, die zeigen, wie Menschen in U-Bahn-Stationen Zuflucht vor kriegेरischen Auseinandersetzungen suchen, stellt sich die Frage, wie das Schutzkonzept für die Bevölkerung der Thüringer Landesregierung für einen solchen Angriffsfall aussieht.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3079** vom 18. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Mai 2022 beantwortet:

1. Gibt es seitens der Thüringer Landesregierung Gespräche mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), um abzuklären, wie die Bevölkerung im Falle von kriegerischen Auseinandersetzungen auf Thüringer Boden geschützt werden kann? Wenn ja, wie ist der Stand? Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

Die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Rahmen der Zivilen Verteidigung werden fortlaufend innerhalb der einschlägigen Gremienstrukturen zwischen Bund und Ländern besprochen. Federführend nimmt dabei der Arbeitskreis V "Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung" der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder - kurz Innenministerkonferenz eine wesentliche Rolle ein. Darüber hinaus bilden anlass- und aufgabenspezifische Arbeitsgremien von Bund und Ländern, auch unter Beteiligung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine wichtige Gesprächsplattform, um die notwendigen Maßnahmen zwischen Bund und Ländern abzustimmen. Um den Schutz der Bevölkerung vor im Verteidigungsfall drohenden Gefahren zu gewährleisten, hat der Bund in der Konzeption Zivile Verteidigung entsprechende Schutzziele definiert und diese mit Handlungsfeldern beziehungsweise Schutzfähigkeiten operationalisiert. Für die Umsetzung hat der Bund begonnen, einschlägige Rahmenkonzepte zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich ist hier das Rahmenkonzept Medizinische Task Force in Verbindung mit dem Konzept des Bundes über die ergänzende Ausstattung für den Zivilschutz und dem Ausbildungskonzept für die ergänzende Zivilschutzausbildung zu nennen. Diese wurden auch in der Neufassung der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) implementiert und damit deren Umsetzung im Freistaat Thüringen sichergestellt.

2. Gab oder gibt es in oder für Thüringen ein Rückbaukonzept für öffentliche Schutzräume? Wenn ja, wie ist der Stand der Rückbauarbeiten (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Antwort:

In Thüringen gibt es keine anerkannten öffentlichen Schutzräume. Der Bund hat im Jahr 2007 die Aufgabe des öffentlichen Schutzraumbaus beschlossen. Seitdem werden im Einvernehmen mit den Ländern

die öffentlichen Schutzräume des Bundes sukzessive rückabgewickelt. Die im Ostteil Deutschlands bestehenden Schutzräume wurden nach der Wiedervereinigung nicht in das Schutzkonzept des Bundes übernommen. Für den Bau von "öffentlichen" und "privaten" Schutzräumen werden zur Zeit keine Bundeszuschüsse und keine steuerliche Abschreibung gewährt. Zuwendungen des Bundes für Baumaßnahmen bei Schutzräumen wurden für Thüringer Objekte nicht vergeben, Mittel für die Verwaltung, Instandhaltung und Unterhaltung von Schutzräumen in Thüringen wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 1995 zum letzten Mal ausgereicht. Inwieweit in kommunalen Eigentum noch Schutzräume existieren, die geeignet wären, ist der Landesregierung derzeit nicht bekannt. Unabhängig von der Frage nach der aktuellen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der öffentlichen Schutzräume verfügt die Bundesrepublik heute flächendeckend über eine durchaus solide Bausubstanz, die unter bestimmten Voraussetzungen der Bevölkerung einen signifikanten Schutz, auch vor dem Einsatz von konventionellen Kriegswaffen bieten kann. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Tiefgaragen sowie um Kellerräume in Massivbeziehungsweise Stahlbetonbauweise, die sich unterhalb der Erdoberfläche befinden. Sie bieten einen guten Grundschutz vor einer Explosionsdruckwelle, dem sehr gefährlichen Trümmer- und Splitterflug, herabfallenden Trümmern sowie (bedingt) vor radioaktiver Umgebungsstrahlung. Selbst Treppenhäuser oder innenliegende Räume, die zwar oberirdisch sind, aber keine Öffnungen nach außen haben, bieten einen deutlichen Schutz vor Waffeneinwirkungen.

Derzeit wird durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ein Musterentwurf des Bundes für die Identifizierung, Einstufung und Erfassung schutzbedürftiger ziviler Objekte (Muster-Objekterfassungsrichtlinie) in eine landesrechtliche Regelung umgesetzt. In diesem Zusammenhang sollen auch "Öffentliche Einrichtungen zum Schutz der Bevölkerung (Schutzräume)" erfasst werden.

3. Welche sofort nutzbaren öffentlichen Luftschutzräume (Bunker) existieren in Thüringen (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?
4. Welche existierenden öffentlichen Schutzbunker könnten in Thüringen in welchen Zeiträumen und zu welchen Kosten für eine Nutzung ertüchtigt werden (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?
5. Wie viele Menschen können in den sofort nutzbaren und in den zeitnah nutzbar zu machenden Schutzräumen im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen auf Thüringer Boden Zuflucht finden (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 3 bis 5:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

6. Sieht die Thüringer Landesregierung die Notwendigkeit, eine Neuaufstellung oder Neueinrichtung von öffentlichen Schutzräumen für die Bevölkerung vorzunehmen? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, in welchem Zeitraum, zu welchen Kosten, in wessen Zuständigkeit (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Antwort:

Durch die Landesregierung wird die grundsätzliche Notwendigkeit zur Neuorganisation von öffentlichen Einrichtungen zum Schutz der Bevölkerung im Rahmen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes gesehen. Diesbezüglich muss sinnvollerweise eine Verzahnung der genannten Fachaufgaben erfolgen, um maximale Synergieeffekte zu erzielen. Eine verbindliche Zeitschiene kann derzeit noch nicht genannt werden, da zunächst eine Erfassung der vorhandenen öffentlichen Einrichtungen zum Schutz der Bevölkerung erfolgen muss, um konkrete Maßnahmen abzuleiten. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Zur Finanzierung und Zuständigkeit wird insbesondere auf § 7 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) verwiesen: "(1) Öffentliche Schutzräume sind die mit Mitteln des Bundes wiederhergestellten Bunker und Stollen sowie die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung. Sie werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehen den Gemeinden zu. [...]"

7. Auf welche Weise und durch wen wird die Notfall-Versorgung mit Lebensmitteln, Strom und Wasser sowie die ärztliche Versorgung der Bevölkerung im Kriegs- oder Katastrophenfall sichergestellt (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Rechtsgrundlage der Ernährungsnotfallvorsorge ist das Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz - ESVG). Eine Versorgungskrise liegt nach § 1 Abs. 1 ESVG vor, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln in wesentlichen Teilen des Bundesgebiets ernsthaft gefährdet ist, im Spannungsfall nach Artikel 80a des Grundgesetzes oder im Verteidigungsfall nach Artikel 115a des Grundgesetzes oder infolge einer Naturkatastrophe, eines besonders schweren Unglücksfalls, einer Sabotagehandlung, einer wirtschaftlichen Krisenlage oder eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses und diese Gefährdung ohne hoheitliche Eingriffe in den Markt nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist. Zur Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben hat die Thüringer Landesregierung am 6. Oktober 2020 die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (Thüringer ESVG-Zuständigkeitsverordnung - ThürESVGZustVO) erlassen. Die Verordnung wurde als Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung und Bereinigung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge vom 6. Oktober 2020 (GVBl. S. 535) verkündet. Zuständige oberste Landesbehörde für den Vollzug des Gesetzes ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium (Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft), obere Landesbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und untere Behörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Am 1. April 2021 trat zudem die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise (Verwaltungsvereinbarung) in Kraft. Nach § 12 Abs. 2 ESVG legen der Bund und die Länder in Verwaltungsvereinbarungen nähere Einzelheiten zur Zusammenarbeit in einer Versorgungskrise, insbesondere Gremien und Verfahren zur gegenseitigen Information und Koordinierung, fest. Aus diesen Elementen ergibt sich die Grundstruktur der Ernährungsnotfallvorsorge (ENV) in Thüringen. Im Vorfeld einer Versorgungskrise treffen die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder organisatorische, personelle und materielle Vorkehrungen, um die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sicherstellen zu können. Hierzu gehört unter anderem die Auswahl geeigneter Mitarbeiter, die Benennung und Autorisierung der ENV-Verantwortlichen Leitungskräfte und Mitarbeiter, die Erfassung der ENV-Aufgaben in Arbeitsplatzbeschreibungen und Organisationsplänen, die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen Leitungskräfte/Mitarbeiter, die Bereitstellung von Informationstechnik und -systemen, das Führen von Krisen-/Notfallhandbüchern, das Sammeln von Daten über ernährungswirtschaftliche Betriebe von Bedeutung, Verkaufsstellen des Lebensmitteleinzelhandels (Standort, Unternehmen, Ansprechpartner) und der Aufbau von Netzwerken zum Informationsaustausch und der Abstimmung geeigneter Maßnahmen mit Verbänden und Vertretern des Lebensmitteleinzelhandels. Beim Eintritt eines Ereignisfalls vor Feststellung der Versorgungskrise liegen die Aufgaben im Wesentlichen bei der lageabhängigen Verstärkung des Personals und der Unabkömmlichkeitsstellung des ENV-Schlüsselpersonals, Aktivierung der Netzwerke und Marktbeobachtung der örtlichen Verfügbarkeit von Lebens- und Futtermitteln, Preisentwicklung, Produktions- und Lieferfähigkeit der land- und ernährungswirtschaftlichen Betriebe. Hierfür werden regelmäßige Bund/Länder Telefon- oder Videokonferenzen zur Feststellung der Versorgungssituation auf Bundesebene und Abfragen in den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Landesebene zur Feststellung der Versorgungssituation im Land durchgeführt. Das zielt auf die Feststellung, ob und inwieweit die Versorgung mit Lebensmitteln, Personal und Betriebsmitteln im Bund und im Land gesichert ist. Bei Feststellung einer Versorgungskrise treten zu den genannten Aufgaben die Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage vom Bund erlassener Rechtsverordnungen zur Sicherstellung der Grundversorgung nach § 4 ESVG, beispielsweise: betreffend das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Erzeugnissen, den Bezug, die Erfassung, die Verteilung, Abgabe und Sicherstellung von Erzeugnissen, Umstellung, Schließung von Ernährungsunternehmen, Bevorratung durch Ernährungsunternehmen oder die Anforderung von Leistungen, beispielsweise von Vorräten aus der Bundesreserve Getreide und Zivilen Notfallreserve des Bundes bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist nicht möglich. Es handelt sich um die Ausführung von Bundesrecht durch das Land in den drei genannten Ebenen der Hierarchie von Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und Landkreisen und kreisfreien Städten, die im Ereignisfall in einer besonderen Aufbauorganisation (BAO) durchgeführt wird. Für Lebensmittel existieren keine öffentlichen Vorratslager auf Landesebene. Nach § 14 Abs. 2 ESVG informiert der Bund und die Länder die Bevölkerung über priva-

te Vorsorgemaßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes. Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft können Bürger unter Ernährungsnotfallvorsorge unter anderem die Vorrattabelle des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für Krisenfälle abrufen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung den Gemeinden. Dazu können sie auch Zweckverbände bilden. Diese Versorgungspflicht der Gemeinden beziehungsweise Zweckverbände gilt grundsätzlich auch im Spannungs- und Verteidigungsfall. Weitergehende Bestimmungen enthält das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz - WasSiG) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch Artikel 251 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Das Wassersicherungsgesetz trifft Regelungen zur Versorgung oder zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte im Verteidigungsfall, betreffend

1. die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser,
2. die Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang,
3. die Deckung des Bedarfs an Löschwasser,
4. die Ableitung und Behandlung des Abwassers zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren,
5. das Aufstauen und Ablassen des Wassers in Stauanlagen sowie das Füllen und Entleeren von Speichieranlagen zum Schutze gegen Überflutung und
6. die Entwässerung von besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut im unentbehrlichen Umfang.

Die im Verteidigungsfall bereitzustellende Wassermenge pro Person und Tag beträgt gemäß Ausführungsverordnung zum Wassersicherungsgesetz 15 Liter. Darüber hinaus muss Trinkwasser für Krankenhäuser und andere vergleichbare Einrichtungen, Betriebswasser für überlebenswichtige Betriebe, eine Löschwasserversorgung sowie auch Wasser für Nutztiere bereitgestellt werden. Die Versorgung erfolgt auch im Verteidigungsfall aus den auch im Normalfall zur Versorgung genutzten circa 1.600 Wassergewinnungsanlagen und das vorhandene Versorgungsnetz. Daneben können auch im Normalfall ungenutzte Reserveanlagen sowie betrieblich oder landwirtschaftlich genutzte Wassergewinnungsanlagen in den Gemeinden zur Notversorgung genutzt werden. Gegebenenfalls ist das von den örtlich zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten anzuordnen. In den Städten Gotha, Erfurt, Weimar und Gera stehen auch Trinkwassernotbrunnen für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung.

Für den Fall eines Ausfalls des Stromnetzes beziehungsweise Unterbrechungen des Versorgungsnetzes verfügen die Wasserversorger über Netzersatzanlagen und Transportbehälter, die bereits jetzt für Havariefälle vorgehalten werden. Eine einzelne Behörde, die sich mit der Notfallplanung für Stromausfallszenarien befasst, gibt es in Deutschland nicht. Die staatlichen Akteure Bund, Länder und Kommunen setzen jeweils in eigener Zuständigkeit Maßnahmen um. Gleiches gilt für die Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Rahmen des betrieblichen Notfallmanagements. Dabei ist zwischen dem Zivilschutz (Bevölkerungsschutz) und dem Katastrophenschutz zu unterscheiden. Der Zivilschutz umfasst die Aufgaben und Maßnahmen des Bundes zum Schutz der Zivilbevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren gemäß dem Zivil- und Katastrophenschutzgesetz (ZSKG). Beim Katastrophenschutz sind es die Aufgaben und Maßnahmen der Länder und Kommunen in Friedenszeiten. Für die Durchführung der Maßnahmen arbeitet der Bund mit den Ländern eng zusammen und greift auf die Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder (hier in Thüringen im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales) zurück. Im Bereich der Stromversorgung ist die Sicherstellung und Zuverlässigkeit der Versorgung zunächst eine gesetzliche Verpflichtung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach § 11 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Sie nehmen die Aufgaben für ihr Netz in eigener Verantwortung wahr und haben dafür Maßnahmen wie Redispatch, Reservekraftwerke, Einspeisemanagement, flexible Steuerungen, Sektorkopplungen und Anpassungen bis zur Anschaffung von Notstromaggregaten auf kommunaler Ebene zu ergreifen. Weitergehende Bestimmungen enthält das Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz 1975 - EnSiG) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Das Energiesicherungsgesetz trifft Regelungen und Befugnisse des Staates zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie für den Fall, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist. Es enthält Vorschriften über

1. die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von Erdöl und Erdölzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Gütern),

2. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten über die in Nummer 1 genannten wirtschaftlichen Vorgänge, über Mengen und Preise sowie über sonstige Marktverhältnisse bei diesen Gütern und
3. die Herstellung, die Instandhaltung, die Abgabe, die Verbindung und die Verwendung von Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft, soweit diese Produktionsmittel der Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas dienen, sowie über Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Instandhaltung, Instandsetzung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken und technischen Anlagen, die der Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas dienen.

Diese Regelungen werden durch die persönliche Notfallvorsorge und Selbsthilfe jeder einzelnen Person selbst ergänzt. Durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gibt es umfangreiche Empfehlungen zum Beispiel den "Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen" mit einer Liste an zu bevorratenden Lebensmittel- und Wasservorräten" oder die Bürgerinformation "Stromausfall - Vorsorge und Selbsthilfe".

Bezüglich der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung im Kriegs- oder Katastrophenfall bestehen ausschließlich Regelungen bezüglich der stationären ärztlichen Versorgung. Über die ambulante ärztliche Versorgung liegen dazu der Landesregierung keine Informationen vor. Wie Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken in Thüringen in solchen Fällen zu handeln haben, ist gesetzlich in § 18 a des Thüringer Krankenhausgesetzes festgelegt. Demnach nehmen die Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken an der Bewältigung von Katastrophen und Großschadensereignissen, Massenanfällen von Verletzten und Erkrankten sowie Epidemien und Pandemien teil. Sie haben die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen (zum Beispiel Schaffung zusätzlicher Aufnahme- und Behandlungskapazitäten) zu treffen, um die Versorgung von Notfallpatienten sicherzustellen. Die Kliniken haben diese Maßnahmen in ihren Alarm- und Einsatzplanungen zu berücksichtigen und müssen sie mit den zuständigen Behörden abstimmen.

Maier  
Minister